

§. 3.

Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die im §. 2. Alinea 2. erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

§. 4.

Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

§. 5.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Ehegesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.